

Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**  
**Betriebliche Bildung**  
Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
info.dbw@lu.ch  
beruf.lu.ch

**per E-Mail**

An alle Berufsbildner/innen für den Beruf  
Restaurantfachfrau/-mann EFZ und Restau-  
rantangestellte/r EBA

Luzern, im April 2026

## **Neu revidierte Bildungsverordnung: Restaurantfachfrau/-mann EFZ und Restaurantangestellte/r EBA**

Liebe Berufsbildnerinnen  
Liebe Berufsbildner

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass das SBFI die neu revidierte Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung für den **Beruf Restaurantfachfrau/-mann EFZ sowie Restaurantangestellte/r EBA** per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt hat. Die Lernenden werden somit ihre berufliche Grundbildung ab Sommer 2026 gemäss der neuen Bildungsverordnung beginnen.

Lernende, welche vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Grundlagen.

### **Verordnung über die berufliche Grundbildung:**

Sie beinhaltet die rechtlichen Bestimmungen der Grundbildung wie Dauer, Ziele, Anforderungen, Aufgaben des Lehrbetriebes, Qualifikationsverfahren etc. Sie finden die Verordnung auch auf der Website des eidgenössischen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unter [BiVo Restaurantfachleute EFZ](#) oder [BiVo Restaurantangestellte/r EBA](#).

### **Bildungsplan (keine Änderungen):**

Die Ausbildungsinhalte sind detailliert im Bildungsplan zusammengefasst. Dieses Dokument beinhaltet das Berufsprofil und definiert, welche Ausbildungsziele an den drei Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erreicht werden müssen. Sind bei Leistungszielen mehrere Lernorte vermerkt, so ist die Ausbildungsplanung der Lernorte aufeinander abzustimmen. Der Bildungsplan ist bei der Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband) erhältlich unter [Bildungsplan Restaurantfachleute EFZ](#) oder [Bildungsplan Restaurantangestellte/r EBA](#).

Der lernenden Person ist ebenfalls ein Bildungsplan zu besorgen. Sie kann damit ihren Bildungsstand eigenverantwortlich und selbständig überprüfen sowie nachführen.

### Was wurde angepasst:

Berufsbildner/in: Berufsbildende in den Betrieben müssen zu mindestens 80% beschäftigt sein (früher 100%)\*.

\*Wichtig:

Der Abschnitt 6 / Art. 11 / Abs. 6 in der Bildungsverordnung muss eingehalten werden.

<sup>6</sup> Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

Qualifikationsverfahren: Der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» entfällt (Wegfall der schriftlichen Prüfung). Die Erfahrungsnote der Berufsfachschule wird hingegen höher gewichtet.

Die Gewichtung teilt sich neu wie folgt auf:

#### **Restaurantfachfrau/mann EFZ**

Praktische Arbeit: 50%

Allgemeinbildung: 20%

Erfahrungsnote: 30%

#### **Restaurantangestellte/r EBA**

Praktische Arbeit: 50%

Allgemeinbildung: 20%

Erfahrungsnote: 30%

Weitere Informationen zu den Berufen oder auch zu Halbtages-/Tageskurse für Berufsbildner/innen finden Sie unter: [Weiterbildung in Hotellerie und Gastronomie](#)

Besten Dank für Ihr Engagement und weiterhin viel Freude mit der Ausbildung Ihres Berufsnachwuchses.

Freundliche Grüsse



Fabian Huwyler  
Betrieblicher Ausbildungsberater  
+41 41 228 5282  
fabian.huwyler@lu.ch

Beilage:

– Flyer ReFa / ReAn